

**Verordnung vom 9. Oktober 2010
zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994
zur Übernahme und Ausführung
des Kirchengesetzes vom 6. November 1992
über Mitarbeitervertretungen in der EKD
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)^{1, 2}**

(KABl 2010 S. 73)

1 Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2017 (KABl. S. 217) mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

2 Red. Anm.: Die Rechtsverordnung galt bis dahin auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Ausschluss der landeskirchlichen Ebene als Dienst- und Anstellungsträger weiter, vgl. Teil 1 § 57 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)¹, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABl 1995 S. 60, 2010 S. 17)², bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

- (1) ¹Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen erhalten durch entsprechende Fortbildungsangebote ihrer Dienstgeber die Möglichkeit, sich mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung und den Grundlagen des christlichen Glaubens auseinander zu setzen. ²Die Fortbildungsangebote richten sich an alle Mitarbeiter.
- (2) Die Fortbildungsangebote bestehen in Form von Kursangeboten und Modulen innerhalb fachbezogener Fortbildungsangebote.
- (3) Die Fortbildungsangebote umfassen einen zeitlichen Rahmen von mindestens 16 Stunden.

§ 2

- (1) Die Ausgestaltung der Fortbildung geschieht durch diakonische und kirchliche Anbieter.
- (2) ¹Inhalte der Fortbildungsangebote sind:
 - die evangelische Kirche und andere Konfessionen,
 - die Geschichte und das Selbstverständnis der Diakonie,
 - die biblische Grundlage des christlichen Glaubens,
 - das biblisch-christliche Menschenbild,
 - die seelsorgerliche Dimension diakonischen Handelns,
 - das Kirchenjahr.

²Im Rahmen des Zeitbudgets können Schwerpunkte gesetzt werden.

§ 3

- ¹Die Teilnahme erfolgt im Rahmen geltender Dienstvereinbarungen für Fortbildungen.
- ²Für Fortbildungen außerhalb dieses Rahmens sind in den Einrichtungen zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gesonderte Regelungen zu treffen.

¹ Red. Anm.: Die Fundstelle des Übernahme- und Ausführungsgesetzes lautet:(KABl 1995 S. 60).

² Red. Anm.: Die Fundstelle des ändernden Kirchengesetzes lautet: (KABl 2010 S. 17).

§ 4

1Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird vom Veranstalter bescheinigt. 2Die Bescheinigung enthält die Angabe des behandelten Themas sowie die Dauer des Kurses.

§ 5

Diese Verordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

